

# Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

## Beschlussvorlage

2018138/1

Dezernat: <b>Dezernat 6</b>	aktuelles Gremium <b>Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss</b>	Sitzung am: <b>18.10.2018</b> TOP: <b>2.8</b>
Amt: <b>Amt 73</b>	öffentlich <b>ja</b>	Vorlagen-Nr.: <b>2018138/1</b>
	Az.:	erstellt am: <b>27.09.2018</b>

### Betreff

**Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil  
"Fasanerie"**

### Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	18.10.2018: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	18.10.2018	laut BV
2	23.10.2018: Hauptausschuss	23.10.2018	laut BV
3	01.11.2018: Stadtrat	01.11.2018	laut BV

### Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Frau Rauer		09.10.2018

### Beschlussentwurf

Der Stadtrat befürwortet die Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie". Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den entsprechenden Antrag beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde zu stellen.

### Gesetzliche Grundlagen:

## **Darlegung des Sachverhalts / Begründung**

Der Tierpark ist Bestandteil der Fasanerie in Köthen. Die Fasanerie ist im Rahmen des geltenden Naturschutzrechtes ein geschützter Landschaftsbestandteil. Schutzzweck ist gemäß § 2 der Verordnung die Erhaltung und Pflege der naturnahen Bestände des Stieleichen-Eschen-Ulmen-Auwaldes in der Fasanerie Köthen zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im Stadtgebiet Köthen und zur Pflege des Landschaftsbildes. Der besondere Schutz des Gehölzbestandes der Fasanerie Köthen mit seinem hohen Anteil an Altbäumen (vorwiegend Eiche) ist ferner wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tier- und Pflanzenarten, hier insbesondere zahlreicher xylobionter Käfer- und Fledermausarten, erforderlich. Die Schutzgebietsverordnung zum geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" gewährt mit ihren Ausnahmen zwar den regulären Tierparkbetrieb, regelmäßig kollidieren aber die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils mit den Zielen des Tierparks Köthen. Aufgrund dessen wird seit längerem zwischen Tierpark und der Verwaltung die Herauslösung des Tierparkgrundstückes aus dem geschützten Landschaftsbestandteil diskutiert. Auch mit dem Landkreis wurde diese Thematik im Rahmen der Arbeitsgruppe zur Fasanerie ausführlich besprochen. Der Landkreis als Untere Naturschutzbehörde steht dem Vorhaben positiv gegenüber, erwartet dazu von der Stadt aber ein eindeutiges Votum. Da die Verwaltung der Meinung ist, dass eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil sachlich geboten ist, soll dieser Sachverhalt nunmehr gemeinsam mit dem Stadtrat beraten und beschlossen werden.

Weiterhin ist zunächst zum Sachverhalt anzumerken, dass auch der Landkreis selbst in den regelmäßigen Begehungen des Tierparks festgestellt hat, dass der reguläre Tierparkbetrieb mit den bestehenden Ausnahmen in der Schutzgebietsverordnung naturschutzfachliche Ziele zunichte macht.

Warum sollte der Tierpark aus dem geschützten Landschaftsbestandteil herausgelöst werden?

### **1. Bäume und Betrieb des Tierparks**

Insbesondere der Baumbestand im Tierpark ist ein wertvoller Bestandteil der Fasanerie und damit des geschützten Landschaftsbestandteils. Dabei sind insbesondere Bäume mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung wichtig, die sogenannten Habitatbäume. Auch die Baumpflege ist ein Kriterium, das vom Tierpark selbst und von den naturschutzfachlichen Zielen her unterschiedlich gesehen wird. Für den Betrieb des Tierparks stehen an erster Stelle verkehrssichere Bäume an den Wegen und in den Gehegen, um so Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte von vornherein auszuschließen. Nicht mehr verkehrssichere Bäume müssen entweder unverzüglich entnommen werden, oder die Verkehrssicherheit muss durch entsprechende baumpflegerische Maßnahmen wieder hergestellt werden. Naturschutzfachlich sind aber z. B. Totholz und abgestorbene Bäume durchaus gewollt. In Hinsicht auf die Verkehrserwartung im Tierpark widerspricht das aber einer ordnungsgemäßen Betreibung. Alle baumpflegerischen Maßnahmen an Bäumen im Tierpark sind im Vorfeld durch die Untere Naturschutzbehörde zu genehmigen. Im Einzelfall wurden die erforderlichen Genehmigungen auch mal verweigert. Natürlich ist hier anzumerken, dass es nicht das Ziel der Tierpark GmbH ist, Bäume zu entfernen, sondern die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Baumbestandes unter Berücksichtigung der Verkehrserwartung. Der Baumbestand im Tierpark ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal und soll auch in Zukunft erhalten, gepflegt und erweitert werden.

### **2. Baumbestand in den Gehegen**

Insbesondere bei Gehegen mit großen Tieren, wie z. B. das Rotwild, die Bären oder die

Steinböcke, ist der vorhandene Bestand nur durch das Vorhandensein und das Herumlaufen der Tiere in Gefahr. Tiere schälen Bäume, Tiere unterhöhlen Bäume, und Tiere fressen insbesondere Jungbäume an. Betrachtet man sich z. B. die Rotwildanlage, so ist diese nahezu baumleer. Der vorhandene Baumbestand ist in den letzten Jahren sukzessive abgängig gewesen. Dauerhafte Nachpflanzungen mit dem Ziel des Anwachsens sind in bestimmten Bereichen nur schwer möglich oder müssen mit einem aufwändigen Einzelschutz versehen werden. Der Verlust dieses Baumbestandes widerspricht den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils. Artbedingt lassen sich diese Konflikte in den Tiergehegen nicht vermeiden. Hier schätzt selbst die Untere Naturschutzbehörde sachlich ein, dass die Ziele des geschützten Landschaftsbestandteils in bestimmten Bereichen des Tierparks schlichtweg nicht zu erreichen sind. Unterwuchs hat von vornherein keine Chance, er wird von den Tieren niedergetreten oder als Mahlzeit benutzt.

### **3. Artgerechte Tierhaltung**

Im Rahmen der sich regelmäßig ändernden Haltungsbedingungen für eine artgerechte Tierhaltung sind Gehege zu sanieren bzw. umzubauen. Die Umbauten haben sich dabei ausschließlich nach dem aktuell geltenden Säugetiergutachten zu richten. Das betrifft die Größe und Höhe der Anlagen, die Ausstattung usw. Gehegeumbauten bzw. Gehegeerweiterungen kollidieren regelmäßig mit den Zielen des geschützten Landschaftsbestandteils, aber auch der Tierpark Köthen ist verpflichtet, diese neuen Haltungsbedingungen umzusetzen. Genehmigungsbehörde hierfür ist ebenfalls der Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Zudem bedingt jede bauliche Erweiterung mit einer höheren Flächenversiegelung einen naturschutzfachlichen Ausgleich. Das belastet zusätzlich die Bilanzen der Tierpark GmbH. So war z. B. das Verfahren zum Erreichen der Baugenehmigung für den Neubau im Eingangsbereich sehr aufwändig. Das betrifft sowohl das Erlangen der naturschutzfachlichen Genehmigung an sich als auch die entsprechenden Ausgleichs- und Fällmaßnahmen. Letztendlich konnten in einer sehr sachlichen Zusammenarbeit mit dem Landkreis die entsprechenden Ziele des Tierparks verwirklicht werden.

Alles in allem kann resümiert werden, dass eine Herauslösung des Tierparks aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" förderlich für den Tierparkbetrieb ist. Der Betrieb und die Unterhaltung eines Tierparks mit der Größe von Köthen erfordert einfach bestimmte Prämissen und Grundsätze sowohl in der Gestaltung der baulichen Anlagen als auch in der Unterhaltung und Bewirtschaftung des Tierbestandes. Das deckt sich nicht zu 100 % mit den naturschutzfachlichen Zielen eines Schutzgebietes. Wenn dann noch beide Seiten sachlich feststellen, dass Tierpark und geschützter Landschaftsbestandteil tatsächlich nicht zu 100 % zusammen passen, dann sollten die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Da der Landkreis dem Ganzen auch positiv gegenüber steht, sollte aus Sicht der Verwaltung der entsprechende Antrag zur Herauslösung gestellt werden. Entscheidungsträger ist dann der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Untere Naturschutzbehörde. Der Sachverhalt wird ausführlich in einer der dann folgenden Arbeitsgruppensitzungen der Arbeitsgruppe Fasanerie beraten. Sollte auch dort die entsprechende Zustimmung erteilt werden, so kann das entsprechende Verwaltungsverfahren in Gang gesetzt werden.

Anzumerken sei an dieser Stelle nochmals, dass sich die Tierpark anno 1884 gGmbH dem Erhalt des Tierparks einschl. des vorhandenen Baum- und Grünbestandes verschrieben hat, alle Maßnahmen aber im Einklang mit der Unterhaltung und dem Betrieb des Tierparks zusammenzuführen sind. Das bedingt mitunter auch einer Entscheidung zur Entnahme von Gehölzen. Sollte letztendlich eine Herauslösung aus dem geschützten Landschaftsbestandteil "Fasanerie" Realität werden, so werden alle weiteren Pflegemaßnahmen am vorhandenen Großgrün mit der Stadt Köthen (Anhalt), wie bisher auch, abgestimmt. Auf den denkmalrechtlichen Status des Tierparks hat dieser Antrag

keinen Einfluss.